

Zu § 11 Grundstücksgestaltung
Ziff. 3

Bei den Eckgrundstücken darf die Bepflanzung an den Ecken auf eine Länge von 10 m nach beiden Richtungen, in dem sich aus diesen Maßen ergebenden Grundstücksdreieck, nicht höher als 0,6 m vorgenommen werden.

Freiamt, den 20.10.1967

Gemeinderatsbeschuß vom 30.10.1967



Der Bürgermeister

Almudena

Satzungsänderung zum
Ergänzungsteilbebauungsplan
Gewann: Freiamt/Eckacker

Die Satzungs- und Bauvorschriften §§ 1 - 12 bleiben grundsätzlich wirksam. Lediglich die nachstehend aufgeführten Absätze ändern sich bzw. werden ergänzt.

Zu §§ 1 u. 2 der Satzung:

Der Ergänzungsplan faßt die Baulinien, Straßenlinien und Gestaltung auf einem Blatt zusammen.

Zu den Bauvorschriften:

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5 Ziff. 3:

Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend, bis auf die eingeschossigen Häuser mit ausreichender Hanglage, bei denen ein Untergeschoß geltend gemacht werden darf.

§ 7 Ziff. 3:

Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 60 cm über der Straßenoberkante zu liegen kommen. (Die Ziff. 3 der ursprünglichen Satzung entfällt).

§ 7 Ziff. 6:

Für die eingeschossigen Häuser darf nur eine maximale Dachneigung von 25° gewählt werden. Ein Kniestock ist bei allen Bauten nicht zulässig; nur aus konstruktiven Gründen (Dachverbandsverankerungen) darf eine Aufmauerung oder ein Betonkranz von maximal 20 cm Höhe aufgesetzt werden.